

**Schule Boniswil
am Hallwilersee**



Schulordnung

Februar 2022

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler

Eine gegenseitige Rücksichtnahme ist die Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb. Verhaltensregeln und Vorschriften sind notwendig, damit ein Schulbetrieb gut läuft und sich alle Schülerinnen und Schüler sicher und wohl fühlen können.

Sehr geehrte Eltern

Die Lehrerschaft der Schule Boniswil bittet Sie, die nachstehende Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen und die Lehrpersonen bei deren Umsetzung zu unterstützen, damit ein angenehmer Schulbetrieb möglich ist.

Zu Ihrer Information erhalten Sie Auszüge aus dem aargauischen Schulgesetz (Verordnung über die Volksschule). Die vollständige Fassung entnehmen Sie dem Internet ([www.ag.ch/sar // 401.100//](http://www.ag.ch/sar//401.100//) und [www.ag.ch/sar // 421.311//](http://www.ag.ch/sar//421.311//)).

Gemeinderat, Schulleitung und Lehrerschaft Boniswil

Im folgenden Text wird zu Gunsten der Lesbarkeit nur die männliche Schreibweise verwendet. Es sind aber immer beide Geschlechter angesprochen.

Auszug aus dem Schulgesetz

Schulpflicht

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) (Änderung vom 08.11.2011)

1. Alle Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.
2. Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahres ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren

§ 35

Grundsatz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

§ 36

Rechte

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§ 36a

Mitwirkungspflichten der Eltern

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.- bis höchstens Fr. 1'000.- zu bestrafen.

§ 37

Schulversäumnisse

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.- bis höchstens Fr. 1'000.-, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.- bis höchstens Fr. 2'000.- zu bestrafen.

§ 38

Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
2. Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
 - a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Gemäss §38 des Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. §16 der Verordnung über die Volksschule regelt den Umgang mit den schulfreien Halbtagen. Die Schulleitung Boniswil hält dazu fest, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen, werden dürfen. Die Lehrpersonen und die Schulleitung behalten sich vor, den Bezug der Schulhalbtage an besonderen Schulanlässen und an Prüfungstagen generell oder einzelfallweise einzuschränken. Die Eltern teilen den Bezug mindesten zwei Schultage davor der Lehrperson mit. Schulleitung und Lehrpersonen sind indes den Eltern dankbar, wenn der Bezug möglichst frühzeitig mitgeteilt wird.

§ 38a *

Disziplinar massnahmen:

1. Grundsatz

Disziplinar massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

§ 38b *

2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Ermahnung
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lager oder Projektwochen.

Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

§ 38c

3. Anordnung durch Schulleitung und Gemeinderat

Der Gemeinderat und die Schulleitung können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- f) schriftlicher Verweis
- g) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage
- h) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lager oder Projektwochen
- i) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulortes oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde
- j) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt
- k) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr
- l) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht

§ 38d

4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport

1. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag des Gemeinderates einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.
2. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag des Gemeinderates in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

§ 38e

5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

1. Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich.
2. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.
3. Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.
4. Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.- pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.
5. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss.

§ 38f

6. Rechtsmittel

1. Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.
2. Disziplinar massnahmen, die vom Gemeinderat angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

3. Folgende Disziplinarmaßnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:
 - a) der durch den Gemeinderat oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss
 - b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht
 - c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim

Beschwerderecht Schulrat des Bezirks

§ 75

Gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen vom Gemeinderat kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden.

Beschwerderecht Erziehungsrat

§ 78

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Erziehungsrat geführt werden.

Beschwerderecht Regierungsrat

§ 85

Gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsrates kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

Auszug aus der Verordnung über die Volksschule

B. Organisatorische Bestimmungen

§ 12

Dispensationen

1. Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung von Pflichtfächern entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.
2. Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht entscheidet auf Grund eines Arzteugnisses die Schulleitung. Das privatärztliche Zeugnis kann von der Schulärztin oder vom Schularzt begutachtet werden.
3. Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt durch die Schulleitung vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

§ 15

Schulfreie Tage

1. Die in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 18. August 1966 erwähnten Feiertage sind am betreffenden Schulort schulfrei.
2. Der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Nachmittag des 1. Mai, der Freitag nach Auffahrt und der Bundesfeiertag sind schulfrei.
3. Der Gemeinderat kann während eines Schuljahrs zusätzlich bis zu fünf Halbtage schulfrei erklären.

§ 16

Schulanlässe

1. Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Heimattage während der Schulzeit zählen als Schultage. Ihre Durchführung ist vom Gemeinderat zu bewilligen. Die Eltern sind rechtzeitig zu informieren, falls solche Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden oder zusätzliche Kosten verursachen.
2. Nach Schulreisen oder Schullagern beginnt der Klassenunterricht am nächstfolgenden Tag spätestens um 10.00 Uhr.

§ 17

Absenzen des Schülers

1. Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.
2. Als Gründe gelten insbesondere:
 - a) Krankheit des Schülers
 - b) Todesfall eines nahen Verwandten
 - c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes, kumulierbar
3. Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
4. Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

§ 18

Absenzenkontrolle

1. Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.
2. Der Klassenlehrer führt ein Verzeichnis über die Absenzen.
3. Fachlehrer melden die Absenzen dem Klassenlehrer.
4. Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulleitung zu melden

§ 19

Absenzen der Lehrperson

Bei unvorhersehbaren Absenzen der Lehrpersonen dürfen die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe nicht ohne vorherige Mitteilung an die Eltern vorzeitig nach Hause geschickt werden.

§ 20

Hausordnung

Die Schulleitung erlässt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft eine Hausordnung. Diese regelt unter anderem:

- a) die Pflicht zu sorgfältiger Behandlung von Lehrmitteln, Schulmobiliar und Schulgebäude
- b) Verbot des Rauchens und des Genusses von Alkohol und Drogen
- c) Pausenordnung
- d) das Verhalten auf dem Schulweg unter Hinweis auf die Versicherungsbestimmungen

I. Schüler

§ 22

Rechte

Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.

§ 23

Pflichten

1. Der Schüler ist zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
2. Er hat seine Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen des Lehrers im Unterricht zu befolgen.

II. Eltern

§ 24

Rechte

1. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung oder an den Gemeinderat wenden.
2. Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

§ 25

Pflichten

1. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern
 - a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat kooperativ
 - b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule
 - c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten
 - d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule
 - e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule
2. Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten können die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder dem Gemeinderat verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.

E. Disziplinar massnahmen

§ 45

Schul ausschluss

1. Die Schulleitung hat dem Inspektorat im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über die Schülerin oder den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
2. Die Verfügung betreffend Schulausschluss muss zusätzlich zu den sich aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ergebenden Vorgaben folgendes enthalten:
 - a) die Vorkommnisse
 - b) die Zeitdauer des Schulausschlusses
 - c) die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses
 - d) die Regelung hinsichtlich des Lernens

Ergänzende Vorschriften der Schule Boniswil

Schulbeginn, Pausen

Die Schulkinder betreten das Schulhaus erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn. In den grossen Pausen verlassen die Schulkinder das Schulgebäude.

In den Pausen dürfen die Schulkinder den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen.

Die Eltern achten bei ihren Kindern auf ein gesundes Znüni (keine Süssigkeiten oder Süssgetränke). Eine ausgewogene Ernährung liefert den Kindern die nötige Energie und fördert die Leistungsfähigkeit.

Verhalten im Schulhaus

Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle am persönlichen Eigentum der Schulkinder. Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Mutwillige Beschädigung an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt. Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder ersetzt. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnützung entstanden sind, müssen vergütet werden.

Suchtmittel

Der Konsum und Besitz von Raucherwaren, Alkohol und anderen Drogen ist sämtlichen der obligatorischen Schulpflicht unterstehenden Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulareal verboten. Dieses Verbot gilt auch ausserhalb der Schulzeit und in sämtlichen Räumlichkeiten des Schulareals.

Auf dem ganzen Schulareal besteht während der Schulzeit von 07.30 - 17.00 Uhr ein allgemeines Rauchverbot.

Handy, Elektronische Geräte/Spiele

Handys und elektronische Geräte (Spiele, Musik etc.) sind während der ganzen Schulzeit ausgeschaltet. Bei Verstoss ist die Lehrerschaft berechtigt, die Geräte zu verwahren.

Februar 2022/al

Bestätigung Schulordnung Boniswil

Name und Vorname des Schülers, der Schülerin

.....

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Schulordnung der Schule Boniswil zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum:

.....

Unterschriften der erziehungsberechtigten Personen:

.....

.....

Bitte retournieren Sie diese unterschriebene Bestätigung der Klassenlehrperson.
Sie wird während der Dauer der Schulpflicht des Kindes aufbewahrt.